

Bekanntmachung

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der Ortsumgehung Merkendorf im Zuge der Bundesstraße 13 (Ansbach-Ingolstadt) von Abschnitt 1020_0,657 der Bundesstraße 13 bis Abschnitt 1040_1,659 im Gebiet der Stadt Merkendorf**

1. Die Regierung von Mittelfranken führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das oben genannte Vorhaben gemäß Art. 73 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) einen Erörterungstermin durch.

Der Erörterungstermin beginnt am

**Montag, den 19.10.2020, um 09:30 Uhr im
Bürgerzentrum, Am Sportplatz 2, 91732 Merkendorf.**

Dieser Erörterungstermin wird bei Bedarf am Dienstag, den 20.10.2020, um 09:30 Uhr am genannten Ort fortgesetzt. Die Entscheidung, ob die Erörterung am 20.10.2020 fortgesetzt wird, trifft der Verhandlungsleiter am Ende des ersten Verhandlungstages. Die Mittagspause ist jeweils für den Zeitraum von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr geplant.

Die Gesamtzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist auf maximal 100 Personen pro Verhandlungstag begrenzt, die von dem Veranstalter im Wartebereich vor der Veranstaltungshalle im Rahmen der Einlasskontrolle gezählt und in der Reihenfolge ihres Erscheinens im Wartebereich in die Veranstaltungshalle eingelassen werden. Sollten wider Erwarten mehr als 100 teilnahmeberechtigte Personen zu dem Erörterungstermin erscheinen, so muss der Verhandlungsleiter den überzähligen Personen die Teilnahme verweigern. Er wird in diesen Fall für die überzähligen Personen einen gesonderten Erörterungstermin anberaumen, dessen Ort und Termin gesondert bekannt gemacht werden.

Der Einlass beginnt jeweils um 08:30 Uhr. Auf Grund der Einlasskontrollen und Registrierung (siehe Ziffer 4 des nachfolgenden Schutz- und Hygienekonzeptes) können Wartezeiten im unüberdachten Außenbereich der Veranstaltungshalle nicht ausgeschlossen werden. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird deshalb empfohlen, an die Wetterlage angepasste Kleidung bzw. Schutzausrüstung mitzuführen.

2. Im Termin werden die in Bezug auf das eingangs genannte Bauvorhaben erhobenen Einwendungen sowie die eingegangenen Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen sind, und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. In diesem Zusammenhang ist aber auch darauf hinzuweisen, dass die Planfeststellungsbehörde die schriftlich erhobenen Einwendungen auch würdigt, wenn diese im Erörterungstermin nicht nochmals mündlich vorgebracht werden.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Jeder Teilnehmer muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.
5. Das Staatliche Bauamt Ansbach hat zu den erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen gegenüber der Regierung von Mittelfranken Stellung genommen. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können die ihre Einwendungen betreffende Stellungnahme des Staatlichen Bauamts ab sofort bei der Regierung von Mittelfranken per Post (Promenade 27, 91522 Ansbach), per Telefax (0981 53 1206) oder - vorzugsweise - per E-Mail (planfeststellung@reg-mfr.bayern.de) unter Angabe ihres Namens und der Anschrift, unter der die Einwendungen erhoben wurden, anfordern.
6. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Aufgaben“ > „Planung und Bau“ > „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“ > „Erörterungstermine“ einsehbar.
7. Das folgende Schutz- und Hygienekonzept ist Bestandteil dieser Bekanntmachung; es ist für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Erörterungstermins verbindlich. Es wird im Eingangsbereich der Veranstaltungshalle ausgehängt und zu Beginn des Erörterungstermins von dem Verhandlungsleiter verlesen:

Schutz- und Hygienekonzept der Regierung von Mittelfranken für die Durchführung des Erörterungstermins am 19.10.2020 und fakultativ am 20.10.2020 im Bürgerzentrum, Am Sportplatz 2, 91732 Merkendorf

1. Veranstalter

Veranstalter des Erörterungstermins ist die Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach.

2. Nichtöffentlichkeit

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich; Öffentlichkeit und Presse werden nicht zugelassen. Teilnahmeberechtigt sind:

- Einwenderinnen und Einwender, d. h. Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift fristgerecht Einwendungen erhoben haben;
- sonstige von dem Vorhaben Betroffene;
- Vertreterinnen und Vertreter der am Verfahren beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen,
- Vertreterinnen und Vertreter der Vorhabensträgerin,
- Gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, Bevollmächtigte und Beistände der genannten Teilnahmeberechtigten,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierung von Mittelfranken.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen einen amtlichen Lichtbildausweis mitführen, um sich ausweisen zu können.

3. Ausgeschlossene Personen

Von der Teilnahme an der Veranstaltung werden ausgeschlossen:

- Personen, die mit COVID-19 infiziert sind oder unter (neu aufgetretenen) Atemwegsproblemen, Beeinträchtigungen des Geruchs-/Geschmackssinns oder grippeähnlichen Allgemeinsymptomen (Fieber, Hals- oder Gliederschmerzen) leiden - sollten Teilnehmerinnen oder Teilnehmer während der Veranstaltung entsprechende Symptome entwickeln, haben diese umgehend den Veranstaltungsort zu verlassen - ,
- Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer Person mit bestätigter COVID-19-Infektion hatten,
- Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer Person hatten, die sich in Quarantäne befindet oder befunden hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Verhandlungsleiter. Ausgeschlossenen Personen wird im Nachgang des Erörterungstermins Gelegenheit zur Teilnahme an einer beschränkten Online-Konsultation in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) gewährt.

4 Registrierung / Datenschutz

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche die Veranstaltungshalle betreten, werden zuvor registriert und haben hierzu auf einem von dem Veranstalter zur Verfügung gestellten Formular schriftlich folgende Daten einzutragen:

- Name/ Vorname,
- Wohnort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) oder Behörde/ Unternehmen,
- Telefonnummer oder E-Mail-Adresse

und eine schriftliche Selbstauskunft abzugeben, ob in ihrer Person Ausschlussgründe im Sinne der Ziffer 3. dieses Hygienekonzeptes vorliegen.

Der Veranstalter stellt für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer zum Ausfüllen des Formulars ein desinfiziertes Schreibgerät zur Verfügung. Eine Übermittlung der genannten Daten darf grundsätzlich nur zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen.

Die vollzogenen Formulare werden vom Veranstalter (ausschließlich in Papierform) so verwahrt, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Schädigung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt werden. Sofern die Daten aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage länger aufbewahrt werden müssen, dürfen sie nach Ablauf eines Monats nach ihrer Erhebung nicht mehr zu dem Zweck der Auskunftserteilung gegenüber den Gesundheitsbehörden verwendet werden.

Da die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Erörterungstermins in der Niederschrift über den Erörterungstermin bzw. in einer Anlage zur Niederschrift festzuhalten sind (Art. 68 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 BayVwVfG), der Veranstalter aber auf das – sonst übliche - Führen einer physischen Anwesenheitsliste aus Infektionsschutzgründen verzichtet, wird der Veranstalter (nur) die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer innerhalb der Aufbewahrungsfrist von einem Monat aus den Formularen in eine gesonderte Liste übertragen, die der Niederschrift über den Erörterungstermin beigelegt wird. Diese Liste, die nur die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer enthält, nicht aber die weiteren in den Formularen enthaltenen Daten, wird dauerhaft als Anlage der Niederschrift in den Verfahrensakten des Planfeststellungsverfahrens verwahrt.

5. Mund-Nasen-Bedeckung

Im Wartebereich und in der Veranstaltungshalle haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen sind nur Personen, die durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Die Mund-Nasen-Bedeckungen werden nicht vom Veranstalter gestellt, sondern sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst mitzubringen. Die Mund-Nasen-Bedeckung darf nur am eigenen Sitzplatz oder am Rednertisch abgenommen werden.

6. Mindestabstand

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben in der Veranstaltungshalle sowie in den Nebenräumen der Veranstaltungshalle (Fluren, Gänge, Treppen, Sanitärräume etc.) stets den Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen einzuhalten. Zur leichteren Orientierung bringt der Veranstalter im Wartebereich Bodenmarkierungen in einem Abstand von 1,5 m an.

Bei Unterbrechung der Veranstaltung bzw. nach deren Ende haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Plätze erst nach Aufforderung durch den Versammlungsleiter zu verlassen, der den Abfluss der Teilnehmerinnen und Teilnehmer drosselt, um Menschenansammlungen etwa im Ausgangsbereich zu vermeiden. Die aufgeforderten Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben die Veranstaltungshalle auf dem kürzesten Wege zügig zu verlassen.

7. Bestuhlung / Verweilregeln

Die Sitzplätze werden vom Veranstalter in einem Abstand von mindestens 1,5 m zueinander angeordnet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben sich nach Einlass in die Veranstaltungshalle auf kürzestem Wege zügig zu dem nächstgelegenen freien Sitzplatz zu begeben und dort zu verweilen. Die Position des Sitzplatzes darf nicht verändert werden. Der Sitzplatz darf nur verlassen werden, um die Veranstaltungshalle auf dem kürzesten Wege zu verlassen (z.B. zum Aufsuchen der Sanitärräume) oder, nach Aufforderung durch den Verhandlungsleiter, den Rednertisch aufzusuchen. Das Verweilen in der Veranstaltungshalle ist nur am Sitzplatz oder am Rednertisch zulässig.

8. Lüftung

Während der Veranstaltung wird die Veranstaltungshalle durch Öffnen der Fenster und Türen mindestens alle 20 Minuten für jeweils mindestens 5 Minuten gelüftet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben für den Fall niedriger Außentemperaturen selbst für ausreichend warme Bekleidung zu sorgen.

9. Desinfektion / Händehygiene

Der Veranstalter desinfiziert den Rednertisch und das dort aufgestellte Mikrofon jeweils, bevor eine neue Rednerin oder ein neuer Redner den Rednertisch aufsucht. Der Veranstalter desinfiziert regelmäßig die Türgriffe und Handläufe in der Veranstaltungshalle sowie in den Nebenräumen der Veranstaltungshalle.

10. Sanitärräume

Der Sanitärraum im Erdgeschoss darf nicht von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden. Die Sanitärräume im Obergeschoss (Herren / Damen) dürfen jeweils nur von drei Personen gleichzeitig genutzt werden. Auch innerhalb der Sanitärräume ist der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen stets einzuhalten.

Der Veranstalter stattet die Waschgelegenheiten der Sanitärräume mit ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtüchern aus.

11. Hausrecht

Gegenüber Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die die Vorgaben dieses Hygienekonzeptes nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Das Hausrecht übt für die Dauer der Veranstaltung der Verhandlungsleiter aus. Der Verhandlungsleiter kann weitere Anordnungen zum Infektionsschutz treffen und in begründeten Ausnahmefällen Befreiungen von den Vorgaben dieses Hygienekonzepts erteilen.

12. Allgemeines Infektionsschutzrecht

Die allgemeinen infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern während der An- und Abreise bzw. des Hin- und Rückweges zu beachtenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben.

Dr. Bauer
Regierungspräsident